

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma: all4cad GmbH, Marburger Str.79, 57223 Kreuztal**

## **§1 Geltung**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Lieferungsverträge, Leistungen und Angebote des Verkäufers.

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten auch dann nicht, wenn wir (all4cad GmbH) Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

## **§2 Angebote**

Angebote sind freibleibend, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Ändern sich während der Bindungsfrist die Angebote eines Zulieferers, so gilt die Bindungserklärung als nicht vereinbart.

Die in Prospekten und Anzeigen enthaltenen Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung der Produkteigenschaften dar. Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

## **§3 Preise**

1. Die im Angebot enthaltenen Preise beziehen sich auf die Lieferung ab der Geschäftsstelle oder ab dem Zentrallager Kreuztal. Verpackungs-, Fracht und Versicherungskosten werden automatisch dem Auftrag zugefügt und berechnet.

2. Für Aufträge unter € 1.000,00 berechnet der Verkäufer Verpackungskosten.

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit aktuellen Mehrwertsteuer.

## **§4 Lieferung**

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn Sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Werden nachträgliche Vertragsvereinbarungen getroffen, so ist der Liefertermin erneut zu vereinbaren. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, wie Energie- oder Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen, tritt Lieferverzug nicht ein. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

2. Der Käufer kann 4 Wochen nach Ablauf eines Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen ist der Käufer berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Von dem Verkäufer kann der Käufer Ersatz eines Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er selbst von seinem Zulieferanten nicht beliefert wird, obwohl er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

3. Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

4. Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

5. Der Verkäufer bestimmt die Art der Versendung, sofern keine besondere Vereinbarung erfolgt.

## **§5 Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind sofort rein netto ab Rechnungsdatum zu entrichten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

3. Verzugszinsen werden in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont vom Fälligkeitstag der Zahlung ab berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Der Verkäufer ist zu Annahme von Wechseln und Schecks nicht verpflichtet. Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

5. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung ab Lieferbereitstellung.

6. Die Aufrechnung von etwaigen vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **§6 Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht mit der Absendung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer auf den Besteller über. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

## **§7 Mängelrügen**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte einschließlich Zubehör, Datenträger und Dokumentation binnen 24 Stunden nach Erhalt zu untersuchen, insbesondere auf Transportschäden, Vollständigkeit der Lieferung und der Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Verkäufer innerhalb dieser Frist mitgeteilt werden. Gleichzeitig müssen diese Mängel innerhalb 36 Stunden nach Feststellung dieser Mängel mittels Einschreiben mitgeteilt haben.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchungen nicht feststellbar sind, sind innerhalb 36 Stunden nach Erkennen wie im Punkt 1 dem Verkäufer zur Kenntnis zu bringen.

3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das gelieferte Produkt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **§8 Gewährleistung**

1. Mängel der gelieferten Produkte einschließlich Zubehör werden vom Lieferanten innerhalb der Gewährleistungspflicht ab Lieferdatum behoben, sofern nicht eine andere Gewährleistungspflicht schriftlich vereinbart wird oder die Herstellerhaftung greift.

2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

4. Hat der Käufer oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Kaufsache vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

5. Für Angaben der den gelieferten Produkten beigefügten Betriebsanleitungen oder Produktbeschreibungen wird keine Haftung übernommen.

6. Fehlt der verkauften Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgt, ihn hiergegen abzusichern.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von weitergehenden Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und die etwa Dritten entstehen.

8. Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aller Art (VDE, TÜV, Berufsgenossenschaften usw.) ist ausschließlich Sache des Käufers.

## **§9 Haftung**

Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Käufers aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglichen (deliktischer) Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch den Auftragnehmer oder wurde durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Der Verkäufer haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Schulung des Anwenders, hätte verhindern können.

Der Käufer ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen.

## **§10 Eigentumsvorbehalt**

1. Alle Lieferungen erfolgen unter dem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer gezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach §950 BGB. Die bearbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

2. Bei Verarbeitung mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.

3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an den Verkäufer abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der jeweiligen veräußerten Ware.

## **§11 Entwicklungsaufträge**

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungs- oder Programmierarbeiten erfordert, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an der entwickelten Ware (Produkt) sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat.

## **§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, der Hauptsitz des Verkäufers (57223 Kreuztal bzw. 57074 Siegen) oder nach Wahl des Verkäufers ein vom Verkäufer angerufenes Gericht im Land des Verkäufers, falls dieser seinen Sitz im Ausland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch soweit ein ausländischer Gerichtsstand zwingen vorgeschrieben ist, unter Ausschluss des Haager-Kaufrechts.

## **§13 Teilwirksamkeit**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so besteht Einigkeit darüber, dass eine ihr am nächsten kommende Regelung als vereinbart gilt, und dass im übrigen die vorstehenden Bedingungen unverändert gültig bleiben.